

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 153 DER KOMMISSION

zur Ergänzung und zur Änderung der Verordnung Nr. 27 vom 3. Mai 1962

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 85,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rats vom 6. Februar 1962, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf die Verordnung Nr. 27 der Kommission vom 3. Mai 1962, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund von Artikel 24 der Verordnung Nr. 17 des Rats ist die Kommission ermächtigt, Ausführungsbestimmungen über Form, Inhalt und andere Einzelheiten der Anmeldungen nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung Nr. 17 zu erlassen.

Die zur Durchführung von Artikel 24 der Verordnung Nr. 17 von der Kommission erlassene Verordnung Nr. 27 sieht insbesondere in Artikel 4 Absatz (2) vor, daß für die Anmeldung das Formblatt B zu verwenden ist.

In Anbetracht der Vielzahl sogenannter Alleinvertriebsverträge ist es zweckmäßig, für Verträge, die bestimmte, zur Verfälschung des Wettbewerbs im gemeinsamen Markt geeignete, Bestimmungen nicht enthalten, ein vereinfachtes Anmelde-Formblatt vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 der Verordnung Nr. 27 wird durch folgenden Absatz 2 a) ergänzt:

Brüssel, am 21. Dezember 1962.

„Für Alleinvertriebsverträge, an denen nur zwei Unternehmen beteiligt sind und:

— in denen sich ein Vertragspartner dem anderen gegenüber verpflichtet, zum Zwecke des Weiterverkaufs innerhalb eines abgegrenzten Gebiets des gemeinsamen Marktes bestimmte Waren nur an ihn zu liefern

oder

— in denen ein Vertragspartner sich dem anderen gegenüber verpflichtet, zum Zwecke des Weiterverkaufs bestimmte Waren nur von ihm zu beziehen

oder

— in denen zwischen den beiden Unternehmen zum Zwecke des Weiterverkaufs ausschließliche Liefer- oder Bezugspflichten der in den beiden vorgenannten Absätzen bezeichneten Art für Waren vereinbart worden sind,

kann die Anmeldung jedoch in der Form des als Anlage abgedruckten vereinfachten Formblattes B 1 erfolgen, soweit die auf diesem Formblatt genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Abweichend von diesen Bestimmungen des Artikels 2 Absatz (1) ist das Formblatt B 1 nur in einfacher Ausfertigung einzureichen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Für die Kommission
Der Vizepräsident
Robert MARJOLIN

FORMBLATT FÜR DIE VEREINFACHTE ANMELDUNG

Dieses Formblatt ist in einfacher Ausfertigung ohne Anlage sowie ohne Änderung des Vordrucks einzureichen.

Eignet sich dieser Vordruck nicht für die vorzunehmende Anmeldung, so ist das normale Formblatt B zu verwenden.

FORMBLATT B 1

An die
KOMMISSION DER EWG
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion „Kartelle und Monopole“
12, avenue de Broqueville
Brüssel 15

VEREINFACHTE ANMELDUNG EINES „ALLEINVERTRIEBSABKOMMENS“

nach Artikel 4 und 5 der Verordnung Nr. 17 des Rats und Artikel 4 Absatz 2 a der
Verordnung Nr. 27 der Kommission

Der Unterzeichnete ⁽¹⁾

erklärt als ⁽²⁾

der Firma ⁽³⁾

⁽⁴⁾

daß dieses Unternehmen für die folgenden Erzeugnisse einen oder mehrere Verträge im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 a der Verordnung Nr. 27 der Kommission (Alleinvertriebsabkommen) geschlossen hat:

.....

.....

.....

Die Verträge sind nachstehend bezeichnet:

A. Handelt es sich um einen *Mustervertrag*, d.h. einen Vertrag, den das antragstellende Unternehmen regelmäßig mit anderen Unternehmen abschließt?

Wenn ja:

- Zahl der Anwendungsfälle bis zum Datum der Anmeldung,
- Angabe des Namens und der Anschrift des Vertragshändlers in einem Anwendungsfall und Datum des Vertragsabschlusses ⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ Name, Vorname und Anschrift des Anmelders

⁽²⁾ Inhaber, Vorsitzender, Leitender Direktor, Geschäftsführer usw

⁽³⁾ Firma und Anschrift

⁽⁴⁾ Tätigkeit des Unternehmens.

⁽⁵⁾ Dieser Vertrag muß zur Verfügung der Kommission gehalten werden, solange ein Mustervertrag angewandt wird.

Name und Anschrift des Vertragshändlers	Datum des Vertragsabschlusses

1. der gegenseitige Alleinvertrieb der im Wettbewerb stehenden, vom Konzessionsgeber und vom Vertragshändler hergestellten Erzeugnisse nicht vereinbart ist ;
2. durch die Übertragung der Alleinvertretung keine Erschwerung
 - für Zwischenhändler oder Verbraucher, sich das Vertragserzeugnis bei einem anderen Vertragshändler oder irgendeinem Zwischenhändler innerhalb des Gemeinsamen Marktes zu beschaffen ;
 - für den Vertragshändler, auch Kunden außerhalb seines Vertragsgebietes zu beliefern bewirkt wird ;
3. die Vereinbarungen keine Verpflichtung für den Vertragshändler enthalten, einen vom Konzessionsgeber festgesetzten Mindestpreis einzuhalten.

Der Unterzeichnete behält sich vor, geltend zu machen, daß die angemeldete Vereinbarung nicht unter Artikel 85 Abs. 1 fällt.

(1) Die geforderten Angaben sind für alle abgeschlossenen Verträge zu liefern